

21. Ist gegen eine Aktiengesellschaft, welche ihre eigenen, infolge einer falschen Bilanz in die Höhe getriebenen Aktien durch eine vorgeschobene Person verpfänden läßt, die actio doli gegeben?

I. Civilsenat. Ur. v. 16. März 1887 i. S. Baseler Handelsbank (Pl.)
w. Konkursverwalter der Bremer Vereinsbank (Bekl.). Rep. I. 38/87.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Bremer Vereinsbank, als Aktiengesellschaft 1881 gegründet, machte riskante Spekulationen, welche zum Teil unglücklich ausfielen. Um den schlechten Stand der Gesellschaftsverhältnisse zu verdecken, wurde die Bilanz für 1883 unwahr aufgemacht. Im Dezember 1884 wurde der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen eröffnet. Es ergab sich, daß die Forderungen der Gläubiger nicht ganz gedeckt werden konnten und das Aktienkapital verloren war.

Zu denjenigen Personen, welche mit der Bank in regem Geschäftsverkehre standen und derselben hohe Beträge schuldeten, gehörte die Firma B. & Co.

Kurze Zeit nach der Eröffnung des Konkurses über die Vereinsbank wurde der Konkurs über das Vermögen dieser Firma und deren Inhaber eröffnet.

Auf Veranlassung einer Zeitungsannonce der Klägerin, in welcher diese sich erbot, gegen Hinterlage von couranten Wertpapieren Vorschüsse zu leisten, hatten sich im Jahre 1883 zwischen B. & Co. und der Vereinsbank Verhandlungen entsponnen, welche dazu führten, daß die Vereinsbank aus ihren bei ihr deponierten eigenen Aktien für 150 000 *M* Nominalbetrag an B. & Co. gab, um dieselben bei der Klägerin zu verpfänden und die von dieser darauf erhaltenen Beträge ihr herauszugeben. Diese Aktien übergaben B. & Co. der Klägerin als Pfand, erhielten darauf 120 000 Franken dargeliehen, welchen Betrag sie der Vereinsbank auszahlten. Das Geschäft wurde mehrmals prolongiert, die Vereinsbank zahlte die Zinsen.

Darüber, ob die der Vereinsbank ausgezahlten Beträge dem B.'schen Konto gutgeschrieben worden seien oder nicht, und ferner, ob die Vereinsbank B. & Co. gegenüber die Verpflichtung übernommen habe, die Mittel

zur Zurückzahlung des von der Klägerin gegebenen Darlehns zu gewähren, differieren die Angaben der Parteien.

Die Klägerin hat eine auf Grund dieses Sachverhaltes von ihr beanspruchte Forderung mit 96 894,92 *M* im Konkurse der Vereinsbank angemeldet und beantragt, da der Konkursverwalter diese Forderung bestritten hat, festzustellen, daß ihr eine Forderung in dieser Höhe gegen die beklagte Konkursmasse zustehe. Vom ersten Richter abgewiesen, hat sie, da ihr inzwischen aus der B.'schen Konkursmasse Zahlungen zugegangen beziehungsweise von ihr zu erwarten seien, den Gegenstand ihres Antrages auf 90 815,28 *M* beschränkt.

Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Auf Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

„1. Dem Berufungsrichter ist darin beizutreten, daß auf Grund lediglich eines vom Vorstande der Vereinsbank an B. & Co. erteilten Auftrages oder der versio in rem ein Anspruch der Klägerin nicht erhoben werden könnte. Dagegen ist es rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter auch den Anspruch aus einem von der Vereinsbank ausgegangenen Dolus abspricht.

2. Die Vereinsbank hat der Firma B. & Co. eine Anzahl ihrer eigenen Aktien übergeben zu dem Zwecke, durch Lombardierung derselben bei der Klägerin sich Geld zu verschaffen und dieses ihr, der Vereinsbank, auszuzahlen. Die Lombardierung ist erfolgt und der daraus erhaltene Betrag der Vereinsbank übergeben worden. Bei Abschluß des Geschäftes wußten die Vertreter der Vereinsbank, daß die Vermögensverhältnisse der Firma B. & Co. sowie die der Vereinsbank selbst schlecht standen und daß der Kurs der Aktien ein bei weitem zu hoher war, ferner aber auch, daß dieser Kurs durch unlautere Mittel, nämlich falsche Aufstellung der Bilanz, in der notierten Höhe gehalten worden sei.

Es kann hier unerörtert bleiben, ob die Vereinsbank für jeden aus der Anwendung dieser unerlaubten Mittel entstandenen Schaden ohne weiteres würde einzustehen gehabt haben; soviel aber folgt aus den allgemeinen Grundsätzen über Dolus jedenfalls, daß, wenn die Vereinsbank sich durch Vornahme eines Geschäftes mit den betreffenden Aktien von der Klägerin einen Vorteil verschaffte, welchen sie nicht erlangt hätte, wenn nicht über ihren Vermögensstand und den Wert ihrer Aktien

bei der Klägerin ein Irrtum vorhanden gewesen wäre, dieser Vorteil als ein dolos erlangt zu behandeln ist.

Zwar argumentiert der Berufungsrichter folgendermaßen. Der Verkäufer oder Verpfänder einer Ware sei nicht verpflichtet, seinem Kontrahenten nähere Auskunft über den Wert oder Unwert der verkauften oder verpfändeten Sache zu geben. B. & Co. würden also nicht widerrechtlich gehandelt haben, wenn sie die fraglichen Aktien zum Börsenkurse verkauften oder auf dessen Basis verpfändeten, wenngleich ihnen die schlechten Verhältnisse der Vereinsbank bekannt waren. Darum könne auch dem Vorstande der Vereinsbank keine Widerrechtlichkeit zum Vorwurfe gemacht werden, wenn er in gleicher Kenntnis B. & Co. veranlaßte, so zu handeln, und ihnen die Mittel dazu an die Hand gab.

Diese Argumentation ist eine irrige. Würde die Vereinsbank im Bewußtsein, daß infolge einer von ihr beziehungsweise ihren Organen ausgegangenen rechtswidrigen Handlung ihre Aktien weit über den wahren Wert notiert waren, den ursprünglichen oder prolongierten Vertrag über die Aktien direkt mit der Klägerin abgeschlossen haben, so würde ihr dies zum Dolus angerechnet werden müssen. Das Gleiche aber gilt, wenn die Vereinsbank dies durch Vorschlebung einer anderen Person vorgenommen hat. Zwar hat in diesem Falle der Beschädigte keine Kontraktklage gegen die Beklagte erworben, allein durch die Realisierung der rechtswidrigen Absicht ist die wesentliche Voraussetzung der actio doli gegeben.

3. Der Berufungsrichter legt bei Beurteilung der Frage, ob ein Dolus der Vereinsbank anzunehmen sei, darauf Gewicht, daß das ganze fragliche Geschäft von der Klägerin ausgegangen sei. Dieselbe habe in Zeitungen annonciert, daß sie Geld verzinslich gegen Sicherheit auszuliehen wünsche. Hierdurch seien B. & Co. und die Vereinsbank zum Eingehen des fraglichen Geschäftes angeregt worden. Nachdem die Vereinsbank dem B. & Co. eine Anzahl ihrer Aktien zur Verfügung gestellt habe, sei es zum Abschlusse des Geschäftes gekommen, übrigens erst nachdem klägerischerseits an anderen Orten Erkundigung über die Verhältnisse der Vereinsbank eingebracht worden war. Weder B. & Co. noch die Vereinsbank hätten irgend welchen Antriebe zum Geschäfte ausgeübt.

Hiergegen ist zu bemerken, daß, wie es für die rechtliche Wirkung eines Vertrages an sich gleichgültig ist, von welchem der Kontrahenten

die Offerte ausgegangen ist, so auch der Umstand, daß jemand, der außerkontraktlich eine schädigende Handlung vorgenommen hat, nicht aus eigener Initiative, sondern auf Veranlassung des Geschädigten gehandelt hat, der Möglichkeit der Annahme eines dolosen Verhaltens nicht entgegensteht. Im vorliegenden Falle bestand die Thätigkeit der Vereinsbank, nachdem ihr die von der Klägerin an B. & Co. gerichtete Offerte, gegen Lombardierung von Aktien der Vereinsbank ein Darlehn zu gewähren, mitgeteilt worden war, nicht etwa nur darin, den B. & Co. durch Gewährung solcher Aktien die Möglichkeit zu gewähren, den betreffenden Vertrag einzugehen, das heißt für eigene Rechnung einzugehen, sondern die Vereinsbank gewährte die Aktien zu dem Zwecke, daß derjenige Betrag, welchen B. & Co. von der Klägerin erhielten, ihr selbst ausbezahlt werde. Kannte aber nun die Vereinsbank bei Vornahme dieser Handlung den schlechten Stand ihres Vermögens und wußte sie, daß durch unerlaubte Mittel ihre Aktien weit über den wahren Wert notiert waren, so charakterisiert sich diese Hingabe ihrer Aktien zu dem fraglichen Zwecke als ein gegen die Klägerin gerichteter Dolus.

Mit Recht wird auf l. 20 Dig. de dolo malo 4, 3 verwiesen, in welcher Stelle der Jurist in einem ähnlich liegenden Falle die actio doli giebt. Allerdings ist das Moment, aus welchem dort der Herr für das dem Sklaven vom Dritten gegebene und an ihn selbst gekommene Darlehn haftbar erklärt wird, sein „hortatus“; allein es beruht auf einer irrthümlichen Auffassung dieses Ausdruckes, wenn der Berufungsrichter im vorliegenden Falle einen solchen hortatus nicht findet. Allerdings ist von der Vereinsbank nicht die erste Anregung zum fraglichen Geschäfte ausgegangen, nichtsdestoweniger hat dieselbe aber den Abschluß des Geschäftes und zwar dadurch, daß sie die Mittel zur Ausführung gewährte, in prägnantester Weise gebilligt und insofern so recht eigentlich die Veranlassung zum Geschäfte gegeben. Es ist daher irrig, wenn der Berufungsrichter in der betreffenden Ausführung der Klägerin eine „Verwechslung des bloßen Kaufszusammenhanges mit dem Dolus“ finden will.

4. Der Annahme eines Dolus steht auch nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, entgegen, daß seitens der Vereinsbank bei Abschluß des fraglichen Geschäftes, möglicherweise die Erwartung gehegt wurde, die Vermögensverhältnisse der Bank würden sich besser gestalten, sodas

dieselbe eventuell imstande sein werde, der Klägerin gerecht zu werden. Durch eine derartige Hoffnung ist das bei Vornahme des Geschäftes vorhandene Bewußtsein, die Klägerin aktuell in rechtswidriger Weise zu übervorteilen, nicht ausgeschlossen.

5. In den vorstehenden Ausführungen ist davon abgesehen worden, daß die Vereinsbank als Aktiengesellschaft nicht imstande war, persönlich zu handeln, sondern daß sie nur durch ihren Vorstand handeln konnte und gehandelt hat. Für die Beantwortung der besprochenen Einzelfragen war dieses Moment gleichgültig. Für die Entscheidung der Hauptfrage ist dasselbe von größter Bedeutung und darum auch vom Berufungsrichter besonders hervorgehoben worden.

Es kann indes von einer eingehenden Erörterung der Frage, ob, wenn der Vorstand außerkontraktlich delinquent, speziell wenn er durch den Abschluß von Geschäften, welche innerhalb seines Geschäftskreises liegen, Dritte, mit denen er nicht kontrahiert, absichtlich schädigt, die Aktiengesellschaft hierfür ohne weiteres haftet, hier abgesehen werden. Es genügt, von dem allgemein anerkannten Satze auszugehen, daß die Aktiengesellschaft aus einem Delikte des Vorstandes jedenfalls dann und soweit haftet, als durch das Delikt etwas in ihr Vermögen gekommen ist.

Im vorliegenden Falle war nun die Absicht des Vorstandes bei Inangabe der fraglichen Unternehmung dahin gerichtet, für den eigenen Zweck der Vereinsbank bares Geld von der Klägerin zu bekommen. Diese Absicht setzte der Vorstand dadurch ins Werk, daß er von den von ihm oder seinem Vorgänger widerrechtlich in die Höhe getriebenen Aktien an B. & C. gab, um die Papiere an die Klägerin zu verpfänden und die darauf erhaltenen Summen der Vereinsbank zu übergeben. Hierin lag ein gegen die Klägerin gerichteter Dolus. Der Erfolg dieser Handlungsweise war, daß eine bare Summe in das Vermögen der Vereinsbank kam. Hierdurch ward eine direkte rechtliche Beziehung zwischen der Vereinsbank und der Klägerin begründet, aus welcher der Klägerin die actio doli auf Rückgabe der betreffenden Summe zusteht. Wozu die Vereinsbank das so erhaltene Geld verwendet hat, ist gleichgültig; die Verwendung hebt die Verpflichtung zur Rückerstattung nicht auf. Dies gilt auch für den Fall, daß die Vereinsbank in Höhe des erhaltenen Betrages diejenige Person, durch welche die Summe an sie gelangt war, B. & Co., von ihrer Verpflichtung gegen sie

befreiten. Für die *de in rem verso actio* würde dieser Umstand allerdings bedeutungsvoll sein, denn dieser Anspruch beruht auf dem zwischen der Klägerin und B. & Co. abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und kann gegen die Vereinsbank nur soweit geltend gemacht werden, als auf Grund des zwischen dieser und B. & Co. bestehenden Rechtsverhältnisses eine Bereicherung an sie gelangt beziehungsweise bei ihr geblieben ist. War also vom Anfang an vereinbart, daß für Hingabe des bei der Klägerin zu erhebenden Geldes an die Vereinsbank B. & Co. von ihrer Verpflichtung gegen die Vereinsbank befreit sein solle, oder trat diese Befreiung nachher ein, so war der *de in rem verso actio* das Fundament entzogen. Anders aber bei der *actio doli*, welche, wie ausgeführt, auf dem durch den Dolus zwischen der Klägerin und der Vereinsbank direkt begründeten Rechtsverhältnisse beruht, bei welchem also das zwischen der Vereinsbank und B. & Co. bestehende Rechtsverhältnis gar nicht in Betracht kommt. Es braucht mithin hier auch nicht untersucht zu werden, wie sich in dieser Beziehung das Verhältnis zwischen der Vereinsbank und B. & Co. durch eine Zahlung der Vereinsbank an die Klägerin gestaltet; es genügt zu bemerken, daß, da der kontraktliche Anspruch der Klägerin gegen B. & Co. und der Anspruch derselben gegen die Vereinsbank aus deren Dolus auf den nämlichen Gegenstand gerichtet sind, die Klägerin, soweit sie eine Zahlung von der Beklagten erhielt, keinen Anspruch gegen B. & Co. geltend machen kann, ebenso wie die Klägerin das von B. & Co. Erhaltene sich auf ihre Forderung an die Beklagte anrechnen lassen muß.

6. Liegt aus dem konkreten Geschäfte eine Bereicherung der Beklagten vor, so kann von der Prüfung einer weiteren Ausführung des Berufungsrichters ganz abgesehen werden. Diese geht dahin, daß derjenige, welcher Aktien erworben hat, sei es als Eigentümer oder als Pfandgläubiger, und dadurch Aktionär geworden ist, Ansprüche, welche er aus diesem Geschäfte erworben hat, nicht gegen die Konkursmasse der Aktiengesellschaft geltend machen könne, weil das Aktienkapital zunächst zur Tilgung der Forderungen der Gesellschaftsgläubiger bestimmt sei. Der Berufungsrichter giebt in den Entscheidungsgründen selbst zu, daß „auch hier aus dem Gesichtspunkte der Bereicherung die Beurteilung der Sache sich ändern würde und man nicht würde umhin können, der Klägerin, wenn sie, irregeleitet durch die von den Organen der Vereinsbank veröffentlichten wissentlich unwahren Geschäftsberichte

und unrichtigen Bilanzen, Aktien erworben hat, insoweit einen Ersatzanspruch gegen die Bank einzuräumen, als derselben gerade durch das Erwerbsgeschäft der Klägerin eine Bereicherung zugeflossen ist“.

7. Die Einrede der Verjährung erledigt sich dadurch, daß nicht in der Aufmachung der falschen Bilanz, beziehungsweise in der Bekanntmachung derselben, sondern in der Hingabe der Aktien zum Zwecke der Verpfändung und im Empfange des darauf erhaltenen Geldes sowie in der Belassung der Aktien bei Prolongation der Dolus der Beklagten zu finden ist.“